



AdvoAutomobil. Rechtsanwälte · Enscheder Straße 9 · 41069 Mönchengladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass der Einsatz des „Mobilen Abstellplatzes“ mit der Heni-Artikelnummer 77338 beim Haftpflichtschaden abgerechnet werden kann und gegenüber der zuständigen Haftpflichtversicherung vollständig durchsetzbar ist.

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall können an dem unfallbeschädigten Fahrzeug Betriebsstoffe wie Öl, Schmierstoffe, Kühlmittel, etc. auslaufen. Bis zur finalen Reparatur ist es dann unvermeidlich, dass das beschädigte Fahrzeug an einen Ort verbracht werden muss, der gegen Umweltverschmutzungen durch die auslaufenden Betriebsstoffe geschützt ist. So können umweltschädliche Auswirkungen minimiert und die gesetzlichen Umweltschutzaufgaben erfüllt werden.

Dies gilt selbstverständlich auch für beschädigte Elektrofahrzeuge als Ergänzung zur bestehenden Quarantänefläche.

Voraussetzungen

1. Von dem beschädigten Fahrzeug muss unfallbedingt eine Umweltgefahr ausgehen
2. Die Gefahrensituation oder Quarantänepflicht muss ausreichend dokumentiert sein
3. Der Einsatz des mobilen Abstellplatzes muss dokumentiert sein und die Arbeitswerte für den An-, Abbau und Reinigung in einem Sachverständigengutachten bei den „geschätzten Reparaturkosten“ enthalten sein
4. Die Reparaturrechnung enthält die vom Gutachter kalkulierten Arbeitswerte für An-, Abbau und Reinigung des mobilen Abstellplatzes

Höhe der möglichen Abrechnung

Die Höhe der möglichen Abrechnung richtet sich grundsätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand für den Auf- und Abbau des mobilen Abstellplatzes. Aus Gründen der Vereinfachung für die Rechnungslegung empfehlen die AdvoAutomobil Rechtsanwälte eine Pauschalabrechnung für den An-, Abbau und Reinigung mit zwei Std. (entspricht abhängig von den Zeitvorgaben der Hersteller 24AW/ 20 AW/ 200 ZE). Die Erfahrungswerte zeigen, dass diese Zeitvorgabe angemessen und die Kundenrechnung bei Vorlage der Voraussetzungen vollständig durchsetzbar ist.

Bei einem durchschnittlichen Stundenverrechnungssatz von 210 Euro netto amortisieren sich die Anschaffungskosten bei konsequenter Anwendung und Verfolgung der Forderung nach dem zehnten Einsatz.

Bei Rückfragen rund um die rechtliche Einordnung und Abrechnung dieser Schadenposition gegenüber dem zuständigen Versicherer stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gero Lichters
Rechtsanwalt und Geschäftsinhaber

Jakob Matysiak
Rechtsanwalt und Geschäftsführer

AdvoAutomobil
Lichters.
Rechtsanwälte

RECHTSANWÄLTE

GERO LICHTERS
Rechtsanwalt

JAKOB MATYSIAK
angestellter Rechtsanwalt

CHRISTIANE POKRANDT
angestellte Rechtsanwältin

GREGOR MACKES
angestellter Rechtsanwalt

EILEEN KONIETZNY
angestellte Rechtsanwältin

EVA MARIA VEST
angestellte Rechtsanwältin

SISSY HÜTTER
angestellte Rechtsanwältin

MARKUS BECKER
angestellter Rechtsanwalt

JURISTISCHE MITARBEITER

OLGA KOCHETYGOVA LL.M.
Dipl. Juristin
Universität zu Brest (BLR)
Master des Wirtschaftsrechts
(LL.M., Universität zu Köln)

KONTAKT
Enschederstraße 9
D-41069 Mönchengladbach
Telefon +49 (0) 21 61 99 06 70
Telefax +49 (0) 21 61 99 06 799
mail@advoauto.de
www.advoauto.de

BANKVERBINDUNGEN
Volksbank Krefeld eG
BLZ 320 603 62
Konto-Nr. 1040683026
IBAN DE49320603621040683026
BIC: GENODED1HTK
Steuernummer: 121/5800/5561
Finanzamt Mönchengladbach